

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Ulrike Flach, Dr. Claudia Winterstein, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/1468 –

Bundesgarantie für einen ungebundenen Finanzkredit (UFK-Garantie) nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2a des Haushaltsgesetzes 2005 an GASPROM zur Finanzierung des Nordosteuropäischen Gaspipelineprojekts (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 16/1366)

Vorbemerkung der Fragesteller

Von der Bundesregierung wurde eine Garantie für einen ungebundenen Finanzkredit an die GASPROM in Höhe von 1 Mrd. Euro zuzüglich Zinsen zur Teilfinanzierung der Zubringer-Pipeline (Onshore-Teil) im Rahmen des von Alt-Bundeskanzler Gerhard Schröder und Präsident Wladimir Putin vereinbarten Nordosteuropäischen Gaspipelineprojekts ausgesprochen. Die Auskunft der Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache 16/1366 hat weitere Fragen aufgeworfen, und die EU-Kommission hat angekündigt, die wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen überprüfen zu wollen (laut SZ vom 9. Mai 2006).

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2a des Haushaltsgesetzes 2005 wird der Bundesfinanzminister ermächtigt, Garantien für Kredite zu übernehmen.

1. Wann wurde die Bundesregierung durch die Kommission der Europäischen Union aufgefordert, über die Bedingungen zur Kreditvergabe an GASPROM Auskunft zu geben?

Die Anfrage der Kommission ist datiert vom 20. April 2006 und am gleichen Tag bei der Bundesregierung eingegangen.

2. Wie gedenkt die Bundesregierung auf die Auskunftsbitte der EU-Kommission zu reagieren?

Das Auskunftersuchen der EU-Kommission bezog sich auf eine endgültige Indeckungnahme eines Kredits von KfW und Deutscher Bank an GASPROM. Die Bundesregierung hat der EU-Kommission mitgeteilt, dass die Bundesregierung

sich bislang lediglich grundsätzlich bereit erklärt hat, nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, die der energiepolitischen Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland dienen, gegen Entgelt eine solche Garantie zu übernehmen.

3. Wann hat das Bundeskanzleramt Kenntnis erhalten über die Bitte der KfW und der Deutschen Bank zur Genehmigung eines Ungebundenen Finanzkredites für den Bau der Nordosteuropäischen Gaspipeline?

Das für Ungebundene Finanzkredite federführende Referat im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat das Bundeskanzleramt am 15. Dezember 2005 im Rahmen der Vorbereitung der Reise der Bundeskanzlerin nach Polen unterrichtet. Über dieses Datum informierte Staatssekretär Dr. Bernd Pfaffenbach den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 6. April 2006. Seitdem durchgeführte weitere Aktenrecherchen haben ergeben, dass die Arbeitsebene des Bundeskanzleramtes bereits am 16. November 2005 im Zusammenhang mit dem „ersten Spatenstich“ Anfang Dezember 2005 von der möglichen Deckung eines Kredits an GASPROM erfahren hat.

4. Wurden im Rahmen der Vereinbarungen des Gaspipelineprojekts zwischen Alt-Bundeskanzler Gerhard Schröder und Präsident Wladimir Putin auch Finanzierungsfragen erörtert, und falls ja, welche Finanzierungsoptionen wurden dabei angesprochen?

Ist der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Wer ist im Bundeskanzleramt über den Ungebundenen Finanzkredit an die KfW und die Deutsche Bank zur Finanzierung des Baus der Nordosteuropäischen Gaspipeline informiert worden?

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, ob GASPROM das Angebot der KfW und der Deutschen Bank auf den Kredit zum Bau der Nordosteuropäischen Pipeline nicht annehmen möchte, und falls ja, in welcher Form?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 16/1366 wird verwiesen. Der Bundesregierung liegen keine neueren Erkenntnisse vor.

7. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, ob die KfW und die Deutsche Bank den Kreditantrag zum Bau der Nordosteuropäischen Gaspipeline zurückziehen wollen oder bereits zurückgezogen haben?

Nein.

8. Wie lange behält die Grundsatzzusage der Bundesregierung für einen Ungebundenen Finanzkredit an die Banken ihre Gültigkeit?

Die Grundsatzzusage ist bis Ende 2006 befristet.

9. Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass bei der Nutzung der Kreditverpflichtung die Befüllung der Off-shore Kapazitäten durch GASPROM gewährleistet wird?

Der Kreditvertrag mit GASPROM müsste eine entsprechende Verpflichtung seitens GASPROM enthalten, deren Einhaltung für den Fortbestand des Kreditvertrages rechtlich erheblich wäre.

10. Warum wollte Staatssekretär Dr. Bernd Pfaffenbach die Kreditanfrage der KfW und der Deutschen Bank bewusst nicht politisieren (Antwort der Bundesregierung zu Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 16/1366), wenn klar war, dass eine solche Pipeline unter Ausschluss Polens und der Baltischen Staaten ein Politikum sein würde?

Die Antwort der Bundesregierung zu Frage 29 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/1366 bezieht sich auf den möglichen deutschen Beitrag zur Finanzierung der On-shore Pipeline zur Ostsee. Die Banken befanden sich im Stadium der Kreditverhandlungen mit GASPROM.

Eine Politisierung bzw. öffentliche Diskussion würde den Erfolg von Kreditverhandlungen weiter gefährden und dabei insbesondere auch den von der Bundesregierung angestrebten Erfolg, bestimmte Auflagen in den Kreditverhandlungen gegenüber GASPROM zu erreichen, die als Voraussetzungen für die endgültige Indeckungnahme vorgesehen sind.

Die energiepolitischen Aspekte des Projekts der Nordeuropäischen Gaspipeline, die seit 2003 Bestandteil der Transeuropäischen Netze Energie ist, werden bereits lange öffentlich und international diskutiert. Die Kritik einiger Nachbarländer richtet sich dabei ausschließlich gegen den Bau der Off-shore Pipeline durch die Ostsee. Der Bau einer On-shore Pipeline, die durch den Ungebundenen Finanzkredit mitfinanziert werden soll, ist in jedem Falle notwendig.

11. Warum wird bei der Vergabe von Ungebundenen Finanzkrediten auf die Wünsche der Banken nach Vertraulichkeit trotz des bestehenden öffentlichen Interesses Rücksicht genommen?

Die antragstellenden Banken haben nach § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zum Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einen Anspruch auf vertrauliche Behandlung des Deckungsantrages. Ein Offenbaren von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ohne gesetzliche Ermächtigung oder Einwilligung der Betroffenen hätte im Übrigen nach Maßgabe von § 203 Abs. 2, § 353b StGB sowie § 839 BGB i. V. mit Artikel 34 GG straf- und haftungsrechtliche Konsequenzen.

